12-307 B3.5.2
Schriftliche Anfrage von Patrick Walder (SVP) betreffend Beschaffung Tablets für Behördenmitglieder (GR Geschäft Nr. 174/2012)
Beantwortung

Ausgangslage

Am 25. September 2012 reichte Patrick Walder (SVP) folgende schriftliche Anfrage beim Stadtrat ein:

„Schriftliche Anfrage zur Beschaffung Tablets für Behördenmitglieder

Gemäss zugestelltem Protokollauszug der Stadtratssitzung vom 6. September.2012 hat der Stadtrat beschlossen, dass für die Stadt- und Gemeinderäte sowie drei Verwaltungsmitarbeitende ein Tablet angeschafft werden soll.

Meine folgenden Fragen beziehen sich auf das oben erwähnte Dokument:

Fragen:

1. Auf welche gesetzliche Grundlage stützt sich dieser Beschluss?
2. Wird zukünftig die Aktenauflage in den Aktenschränken im Stadthaus beibehalten?
3. Wenn nein, ist die Abschaffung einer physischen Aktenauflage zulässig?
4. Gemäss Protokollauszug der Stadtratssitzung vom 6. September 2012 kostet ein Tablet Fr. 504.00. Da dies ein Geschenk ist und dies die AHV-Freigrenze von Fr. 500.00 übersteigt, ist dieser Naturalbeitrag ein Lohnbestandteil, welcher AHV-Pflichtig ist. Wieso wurden die Kosten der Sozialversicherungen nicht im Beschluss aufgeführt?
5. Unter welcher Ziffer im Lohnausweis wird dieser Lohnbestandteil deklariert?
6. Wenn die Fr. 504.00 einem Lohnbestandteil entsprechen, ist es dann zulässig die Ratsmitglieder bei der Entschädigung ungleich zu behandeln, sofern ein Ratsmitglied auf den Bezug eines Tablets verzichtet?
7. Ist die Entschädigungserhöhung der Behördenentschädigung des Gemeinderates in der Kompetenz des Stadtrates?“

Erwägungen

Die schriftliche Anfrage von Patrick Walder ist gemäss Art. 53 der Geschäftsordnung des Gemeinderates „eine Frage an die Exekutivbehörden über einen in den Aufgabenkreis der Gemeinde fallenden Gegenstand.“ Sie wurde am 25. September dem Stadtrat zugestellt und ist innert zwei Monaten nach der Zustellung, d. h. bis 25. November 2012, zu beantworten.

Beschluss

1. Die schriftliche Anfrage von Patrick Walder vom 25. September 2012 wird wie folgt beantwortet:

Frage 1: Auf welche gesetzliche Grundlage stützt sich dieser Beschluss?

Materiell gesehen stützt sich der Stadtratsbeschluss nicht auf einen Gesetzesartikel ab, sondern basiert auf dem Gedanken der Organisationsweiterentwicklung und Modernisierung der Bürokommunikation; speziell mit dem ökologischen Gedanken, einen weiteren Meilenstein in Richtung papierlosem Büro zu erreichen. Formell gesehen wird der Stadtratsbeschluss gestützt durch Art. 38 Ziff. 3 und 4 der Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf:

Art 38: Der Stadtrat beschliesst in eigener Kompetenz über:

3. Neue einmalige Ausgaben bis Fr. 300'000.00 im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 1'500'000.00 im Jahr.
4. Neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000.00 im Einzelfall

Frage 2: Wird zukünftig die Aktenauflage in den Aktenschränken im Stadthaus beibehalten?

Primär dient das Tablet der Informationsbeschaffung sowie der papierlosen Bürokommunikation und soll den Gemeinderatspostversand ersetzen. Der monatliche Postversand beläuft sich im Durchschnitt auf rund 3'500 A4-Papierseiten und benötigt unverhältnismässig Personalressourcen. Aus diesem Grund wurde an der Sitzung des Büro Gemeinderates vom 11. Juni 2012 informiert und beschlossen, dass die Einführung eines Extranets in sämtlichen Gremien sinnvoll ist und damit auf den Postversand verzichtet werden soll. An den Extranet-Schulungen soll zudem erhoben werden, welche Gemeinderatsmitglieder explizit noch auf den postalischen Versand bestehen. Bis zum Zeitpunkt der Beantwortung der schriftlichen Anfrage ist kein einziger Wunsch zur Beibehaltung des postalischen Versands eingegangen. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass die Gemeinderatsmitglieder diese Modernisierung positiv bewerten.

Im Weiteren wird die physische Aktenauflage aller gemeinderätlichen Gremien in den Aktenschränken im Stadthaus vorerst beibehalten. Sobald sich das Extranet etabliert hat, soll über die physische Aktenauflage beraten werden. Dazu hat sich der Gemeinderat in seiner eigenen Geschäftsordnung vom 3. Oktober 2005 unter Art. 12 Abs. 5 vorausschauend die Möglichkeit eingeräumt, von elektronischen Kommunikationsmittel Gebrauch zu machen: „Mit Einwilligung des einzelnen Ratsmitgliedes können die Mitteilungen auf elektronischem Weg zugestellt werden".

Frage 3: Wenn nein, ist die Abschaffung einer physischen Aktenauflage zulässig?

Das Gemeindegesetz sieht in Bezug auf die Aktenauflage vor, dass die Ratsmitglieder einen Anspruch auf Einsicht in die für die Entscheidungsfindung notwendigen Akten haben. Die Anträge mit einer Weisung der antragstellenden Behörde müssen ihnen im Voraus zugestellt werden, ebenso nach den meisten Geschäftsordnungen die abweichenden Anträge der vorberatenden Kommissionen und wichtige Minderheitsanträge. Für umfangreiche weitere Unterlagen, Pläne, technische Berichte, Gutachten, Kostenvoranschläge, usw. ist die Aktenauflage vorgeschrieben.

In Anbetracht, dass sich der Gemeinderat selber mit oben erwähntem Artikel in seiner Geschäftsordnung die Möglichkeit für eine elektronische Kommunikation einräumt, ist die Form der elektronischen Aktenauflage zulässig.

Frage 4: Gemäss Protokollauszug der Stadtratssitzung vom 06.09.2012 kostet ein Tablet CHF 504.00. Da dies ein Geschenk ist und dies die AHV-Freigrenze von CHF 500.00 übersteigt, ist dieser Naturalbeitrag ein Lohnbestandteil, welcher AHV-Pflichtig ist. Wieso wurden die Kosten der Sozialversicherungen nicht im Beschluss aufgeführt?

Der Stadtrat erachtet das Tablet keineswegs als Geschenk, sondern als ein Arbeitsinstrument. Mit der Einführung des Extranets und demzufolge der papierlosen Kommunikation, ist dies der Ausfluss eines durchdachten Prozesses. Ansonsten hätte dem Stadtrat der Vorwurf gemacht werden können, die Papierkosten von der Verwaltung zu den einzelnen Ratsmitgliedern zu verlagern.

Mit dem Gedanken der Wertschätzung geht mit dem Ablauf der Amtsperiode 2010 – 2014 das Tablet in das Eigentum der Benutzer über. Das ausgehändigte Tablet stellt im Jahr 2014 faktisch keinen Wert mehr dar und wird per Jahresabschluss 2012 der Laufenden Rechnung abgeschrieben. Würde mit einem buchhalterischen Abschreibungssatz von 20 % auf Mobiliar gerechnet werden, hätte das Tablet im Jahr 2013 noch einen Wert von Fr. 403.20 und im Jahr 2014 einen Restwert von Fr. 322.55.

Aus den erwähnten Gründen wurden deshalb die Kosten der Sozialversicherungen nicht im Beschluss aufgeführt. Auch wurde dem Stadtrat von der SVA Zürich schriftlich bestätigt, dass es sich bei den Tablets nicht um massgebenden Lohn handelt.

Frage 5: Unter welcher Ziffer im Lohnausweis wird dieser Lohnbestandteil deklariert?

Würde man das Tablet als Geschenk klassifizieren und würde man es als AHV-pflichtiger Lohnbestandteil betrachten, müsste dies im Lohnausweis unter Punkt 3 (Unregelmässige Leistungen) oder Punkt 14 (Weitere Gehaltsnebenleistungen) deklariert werden.

Frage 6: Wenn die CHF 504.00 einem Lohnbestandteil entsprechen, ist es dann zulässig die Ratsmitglieder bei der Entschädigung ungleich zu behandeln, sofern ein Ratsmitglied auf den Bezug eines Tablets verzichtet?

Wie bereits erwähnt, wird das Tablet nicht als Geschenk betrachtet und demzufolge auch nicht als Lohnbestandteil. Folglich kann auch nicht von einer ungleichen Behandlung die Rede sein, zumal der Bezug eines Tablets freiwillig ist und als Arbeitsinstrument für die papierlose Kommunikation der Behörden gedacht ist.

Frage 7: Ist die Entschädigungserhöhung der Behördenentschädigung des Gemeinderates in der Kompetenz des Stadtrates?

Durch die Aushändigung eines Tablets als Arbeitsinstrument kann nicht von einer Entschädigungserhöhung gesprochen werden. Selbstverständlich liegt eine Entschädigungserhöhung für den Gemeinderat nach wie vor in seiner eigenen Kompetenz.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Patrick Walder, Gemeinderat, Usterstrasse 65, 8600 Dübendorf
- Gemeinderatssekretariat – z. H. des Gemeinderates zur Kenntnisnahme
- Stadtpräsident
- Stadtschreiber-Stv.
- Akten

Stadtrat Dübendorf

Lothar Ziörjen
Stadtpräsident

David Ammann
Stadtschreiber